

Tätigkeitsvereinbarung

In dem folgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Zwischen dem Verein „**Generationenhilfe Börderegion e. V.**“ mit Sitz in Markstraße 20, 31249 Hohenhameln, nachfolgend Verein genannt und

Name:

Anschrift:

nachfolgend Helfer genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Helfer die Aufgaben gemäß der Satzung des Vereins übernimmt. Der Zeitrahmen wird individuell besprochen und richtet sich nach den Wünschen des Helfers.
2. Der Helfer erhält eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit gemäß Beschluss des Vorstands. Sie beträgt seit dem 1. Januar 2024 10 € je Stunde.
3. Dem Hilfenehmer werden vom Verein 10 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Versicherungsbeiträge werden vom Verein übernommen. Die Abrechnung für geleistete Arbeiten erfolgt ausschließlich über den Verein.
4. Zusätzliche „Trinkgelder“ darf der Helfer direkt vom Hilfenehmer bis zu einer Höhe von 10 € entgegennehmen.
5. Der Helfer wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberuflicher Übungsleiter/Trainer/Ausbilder/Erzieher/Betreuer oder einer vergleichbaren Tätigkeit nur bis zur Höhe der aktuell gültigen Übungsleiterpauschale gemäß § 3, 26 EStG (z. Zt. 3000 €/Kalenderjahr) steuerfrei und zur Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.
6. Die Überschreitung des Freibetrages in Höhe von 3000 € ist nicht zulässig und wird von uns nicht ausgezahlt. Bei mehreren Tätigkeiten als Übungsleiter etc. ist darauf zu achten, dass der vom Gesetzgeber vorgegebene Höchstbetrag von 3000 € insgesamt nicht überschritten wird. Eine drohende Überschreitung der Grenze ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Falsche Angaben oder Verstöße gegen diese Pflicht können Schadensersatzansprüche zur Folge haben.
7. Der Helfer erhält die Aufträge in der Regel von dem jeweiligen Bereichsleiter (Vorstandsmitglied des Vereins).
8. Der Helfer nimmt seine Aufgaben so wahr, dass alle in seinem Bereich anfallenden Arbeiten sachlich richtig, termingerecht, zügig und wirtschaftlich erledigt werden. Die Zufriedenheit der Hilfenehmer ist oberstes Ziel. Dadurch soll aber auch das Ansehen und der Bekanntheitsgrad des Vereins gestärkt und neue Mitglieder gewonnen werden.
9. Der Helfer informiert Interessenten über Hilfemöglichkeiten des Vereins und leitet Einsatzwünsche ohne Verzug an den Bereichsleiter weiter.
10. Über jeden Arbeitseinsatz ist ein Nachweis (Vordruck des Vereins) zu erbringen, der vom Hilfenehmer und Helfer zu unterzeichnen ist und unverzüglich an den Verein weitergeleitet wird.
11. Der Verein stellt sicher, dass der Helfer während seiner Tätigkeit unfall- und haftpflichtversichert ist. Wege vom und zum Einsatzort sind eingeschlossen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Bereichsleiter über die Einsätze Kenntnis hat.

12. Nutzt der Helfer zur Erfüllung seines Hilfeinsatzes seinen privaten Pkw gilt folgendes:

- Das Fahrzeug muss bei Einsatz in einem verkehrssicheren Zustand sein.
- Der/die Fahrer/-in muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
- Der/die Fahrer/-in muss in fahrtüchtigen Zustand sein.
- Ist eine der genannten Bedingungen nicht erfüllt, ist der Einsatz für den Verein ausdrücklich untersagt. Der zuständige Bereichsleiter ist unverzüglich zu informieren.
- Das Fahrzeug des Helfers ist während seines Einsatzes für den Verein gemäß den Bedingungen der vom Verein abgeschlossenen Versicherung/-en versichert. Der Verein haftet nicht für grob fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden. Eine Unterbrechung des Einsatzes für eigene Angelegenheiten zählt nicht zum Einsatz. Fahrten werden mit dem steuerrechtlichen Satz von 0,35 €/km abgegolten und dem Hilfenehmer in Rechnung gestellt.

13. Treten wider Erwarten Probleme zwischen dem Helfer und dem Hilfenehmer (oder dessen Angehörigen) auf, muss sofort der Bereichsleiter oder ein anderes Vorstandsmitglied in Kenntnis gesetzt werden.

14. Der Helfer erklärt sich damit einverstanden, dass Fotos und Dokumentationen, die im Rahmen der Tätigkeit entstanden sind, für das Archiv des Vereins gespeichert werden. Die Verwendung für die Öffentlichkeitsarbeit bedarf der jeweiligen Genehmigung des Helfers und des Hilfenehmers.

15. Die Vereinbarung begründet kein arbeitsvertragliches Rechtsverhältnis. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

16. Bestandteile dieser Tätigkeitsvereinbarung sind:

- Verpflichtung auf die Vertraulichkeit
- Anlage zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Hohenhameln, den

.....

Vorstandsmitglied

.....

Helfer

Zu Punkt 10

Die Fahrerlaubnis hat vorgelegen, geprüft von am